

Zweckvereinbarung zum Wasserschutzgebiet „Westfläming“

Der Landkreis Jerichower Land,
vertreten durch den Landrat Herrn Lothar Finzelberg,
Bahnhofstr. 9,
39288 Burg

und

der Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
vertreten durch den Landrat Herrn Uwe Schulze,
Am Flugplatz 1,
06366 Köthen (Anhalt)

schließen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) folgende Zweckvereinbarung zum Wasserschutzgebiet „Westfläming“:

Präambel

Mit der Rundverfügung 03/2007 vom 19.02.2007 des Landesverwaltungsamtes Halle wird festgestellt, dass das Wasserschutzgebiet „Westfläming“ als fortbestehend zu betrachten ist, gemäß § 106 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 53 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) jedoch ist eine Anpassung des Gebietes an die Bestimmungen des WG LSA zwingend erforderlich. Hieran besitzt auch der Wasserversorger ein großes Interesse. Das Wasserschutzgebiet „Westfläming“ berührt Flächen, welche sich sowohl im Territorium des Landkreises Jerichower Land als auch im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befinden. Mithin ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen beiden Landkreise zu treffen, welcher Landkreis das Verfahren federführend trägt.

§ 1 Beteiligte und Aufgabenübertragung

(1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind der Landkreis Jerichower Land und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld jeweils als zuständige untere Wasserbehörde gemäß § 170 Abs. 3 WG LSA i. V. m. § 172 Abs. 1 WG LSA.

(2) Der Landkreis Jerichower Land überträgt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Anpassung des Wasserschutzgebietes „Westfläming“ an das WG LSA gemäß der Rundverfügung 03/2007 vom 19.02.2007 des Landesverwaltungsamtes Halle. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist somit als untere Wasserbehörde zuständige Behörde gemäß § 170 Abs. 3 WG LSA.

§ 2 Hoheitliche Befugnisse

(1) Mit der Übertragung der Aufgabe nach § 1 Abs. 2 gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß § 4 GKG-LSA über.

(2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist befugt, die Anpassungen des Wasserschutzgebietes „Westfläming“ an das WHG bzw. WG LSA für das hierdurch betroffene Gebiet des Landkreises Jerichower Land durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 GKG-LSA i. V. m. § 51 Abs. 1 WHG zu regeln.

(3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann im Geltungsbereich der Verordnung nach Abs. 2 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 3 Mitwirkungspflichten und -rechte

Der Landkreis Jerichower Land verpflichtet sich im Verfahren der Anpassung des Wasserschutzgebietes „Westfläming“ an das WG LSA beratend mitzuwirken sowie notwendige Daten, Materialien und Akten zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Daten von Grundstückseigentümern im Landkreis Jerichower Land sind von diesem festzustellen und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu übermitteln.

Der Landkreis Jerichower Land kann sich jederzeit über den Verlauf des Verfahrens unterrichten und hat das Recht auf Akteneinsicht.

Notwendige Veröffentlichungen in den Amtsblättern der Landkreise veranlasst jeder Landkreis in seinem Amtsblatt. § 4 Abs. 2 Satz 2 GKG-LSA bleibt unberührt.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Änderung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung, die gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes bedarf und die durch den Landkreis Jerichower Land und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen ist, tritt rückwirkend zum 1. September 2010 in Kraft.

Burg, 07.12.2010

Köthen (Anhalt), 21.10.2010

gez. Lothar Finzelberg
Landrat
Landkreis Jerichower Land

gez. U. Schulze
Landrat
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	21.Oktober 2010	21.Oktober 2010	17.Januar 2014	01/14 Seite 15	01.September 2010

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.